

Vereinbarung betreffend
die Paritätische Vertrauenskommission (PVK)
pharmaSuisse – UV/MV/IV

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung,
vertreten durch die
Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),**

**der Militärversicherung (MV),
vertreten durch die
Suva**

**der Invalidenversicherung (IV),
vertreten durch
das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV),**

nachfolgend **Versicherer** genannt

und dem

Schweizerischen Apothekerverband (pharmaSuisse)
nachfolgend **pharmaSuisse** genannt

September 2010
Version 1.0 definitiv

Art. 1 Einleitung

Gestützt auf Art. 2 lit. a) und Art. 10 des Tarifvertrages vom 1. September 2010 kann eine ständige Paritätische Vertrauenskommission (PVK) bestellt werden.

Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die PVK amtet als vertraglich eingesetzte Vermittlungsinstanz bei Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern.
- ² Streitigkeiten über die Anwendung des Tarifvertrages können der PVK zur Ausarbeitung eines Schlichtungsvorschlages unterbreitet werden.
- ³ Über ihre Schlichtungsvorschläge, die gutachterlichen Charakter haben, muss Einigkeit bestehen.
- ⁴ Die Kommission besitzt keine Entscheidungsbefugnis.

Art. 3 Organisation

- ¹ Die Kommission besteht aus je drei Vertretern von pharmaSuisse und drei Vertretern der Versicherer.
- ² Die Vertragsparteien pharmaSuisse sowie UV/MV/IV verfügen über je drei Stimmen.
- ³ Die Parteien sind befugt, sich auf eigene Kosten von Experten zu den Sitzungen begleiten zu lassen. Die Begleitpersonen müssen der PVK zum Zeitpunkt der Einladung zur Sitzung bekannt sein.
- ⁴ Der Vorsitz wird von einem Mitglied der PVK von pharmaSuisse übernommen.
- ⁵ Das Sekretariat der PVK wird durch die Zentralstelle für Medizinaltarife UVG (ZMT) geführt.

Art. 4 Verfahren

- ¹ Ein Begehr ist mit den notwendigen Dokumenten und Begründungen an das Sekretariat der PVK (Sekretariat PVK Apotheker, c/o ZMT, Fluhmattstrasse 1, Postfach 4358, 6002 Luzern) zu richten.
- ² Die PVK unterbreitet den Parteien innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Die Kommission ist berechtigt, Experten beizuziehen oder andere Massnahmen zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten zu treffen.
- ³ Die Sitzungen der PVK werden protokolliert.
- ⁴ Die Kommission stellt den Konfliktparteien ihren Entscheid innert Monatsfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelbelehrung zu. Der Entscheid wird vom Vorsitzenden der PVK und des Sekretärs der PVK unterzeichnet.
- ⁵ Kann die PVK innert sechs Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten oder lehnt eine der Parteien den Schlichtungsvorschlag ab, steht die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes offen.
- ⁶ Der unterbreitete Schlichtungsvorschlag kann beim zuständigen Schiedsgericht innert 30 Tagen angefochten werden.
- ⁷ Die Auffassung der Kommission wird verbindlich, wenn sie nicht von einer Partei innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich angefochten wird.

⁸ Für einen allfälligen Weiterzug eines Schiedsgerichtsurteils sind die kantonalen Regelungen zum Schiedsgerichtsverfahren massgebend.

⁹ Die PVK kann ihre Schlichtungsvorschläge in anonymisierter Form veröffentlichen.

Art. 5 Finanzierung

- ¹ Die Vertragsparteien entschädigen ihre Vertreter selbst. Eine Entschädigung bzw. Abgeltung von Spesen der Gesuchsteller wird wegbedungen.
- ² Die Aufwände des PVK-Sekretariates werden hälftig zwischen pharmaSuisse und MTK/MV/IV aufgeteilt. Das Sekretariat stellt jeweils per Ende eines Kalenderjahres entsprechend Rechnung.
- ³ Das Verfahren ist für den Antragsteller unentgeltlich.
- ⁴ Mutwillig handelnden Antragstellern kann die PVK Gebühren für den Schlichtungsvorschlag im Rahmen von CHF 500.-- bis CHF 3'000.-- auferlegen.

Art. 6 Inkrafttreten / Kündigung

- ¹ Diese Vereinbarung tritt am 1. September 2010 in Kraft und ersetzt diejenige vom 12. Dezember 2006.
- ² Die Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Semesters, d.h. auf den 30. Juni oder den 31. Dezember kündbar.
- ³ Die Vereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen ohne vorangehende Kündigung geändert werden.

Bern / Luzern, 1. September 2010

**Schweizerischer Apothekerverband
(pharmaSuisse)**

Der Präsident:

D. Jordan

Der Generalsekretär:

M. Mesnil

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident:

F. Weber

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Der Vizedirektor:

St. Ritler

Suva
Militärversicherung

Der Direktor:

St. A. Dettwiler